

Grüngutverwertung nach der BioAbfV 2012

Die Vorschriften zur Verwertung von Grüngut (Grünguthäcksel) auf landwirtschaftlichen Flächen haben sich mit der Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV 2012) grundlegend geändert. War Grüngut nach § 10 Abs. 1 BioAbfV bislang von Behandlungs- und Untersuchungspflichten pauschal ausgenommen, gelten diese Pflichten ab dem 1. Mai 2012 nunmehr für Grüngut ebenso wie für andere Bioabfälle.

Ausnahmen vom Regelfall sind nach § 10 Abs. 2 BioAbfV durch Behördenzulassung zwar möglich, jedoch an vergleichsweise enge Voraussetzungen gebunden. In den Hinweisen zum Vollzug der Bioabfallverordnung vom Januar 2014 sind die entsprechenden Voraussetzungen ausführlich dargestellt.

Die Änderungen der Bioabfallverordnung bei der Verwertung von Grüngut betreffen v. a.

- Verwerter von Grüngut
- zuständige Behörden,
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Bewirtschafter von Flächen.

Für die neuen Vorschriften gelten teilweise Übergangszeiträume, nach denen die Anforderungen von den jeweils Verpflichteten einzuhalten sind. Die längsten Übergangszeiträume endeten am 30.11.2013.

Betroffenes Grüngut

Zu dem Grüngut, das von den neuen Vorschriften betroffen ist, gehören die in Anhang 1 Nr. 1a BioAbfV (ASN 200201) genannten biologisch abbaubaren Abfälle:

- Garten- und Parkabfälle
- Friedhofsabfälle

- Abfälle von Sportanlagen und Kinderspielflächen
- Landschaftspflegeabfälle und Gehölzrodungsrückstände
- Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung, sowie Bestandteile des Treibseils

Die vorgenannten Abfälle werden hier als Grüngut bezeichnet.

Für die Kompostierung sind holzige Materialien so zu zerkleinern oder der Kompost so abzusieben, dass im Kompost keine stückigen Materialien über 40 mm (Siebmaschenweite) enthalten sind (Anhang 1 Nr. 1a Spalte 3 BioAbfV).

Behandlungs- und Untersuchungspflichten

Für Grüngut gelten folgende Behandlungs- und Untersuchungspflichten:

Prozessprüfung: Prüfung des eingesetzten Behandlungsverfahrens nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BioAbfV.

Bis zum erfolgreichen Abschluss der Prozessprüfung dürfen die behandelten Materialien mit Zustimmung der zuständigen Behörde zur Verwertung abgegeben werden, wenn die Vorgaben der Prozessüberwachung und die Prüfung der abgabefertigen Dünger erfüllt werden und keine Anhaltspunkte bestehen, die gegen die hygienische Unbedenklichkeit der Materialien sprechen (§ 3 Abs. 5 Satz 5 BioAbfV).

Bei Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 3.000 t p.a. kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Prozessprüfung zulassen (§ 3 Absatz 3 Satz 2).



Aufgrund der Bezugnahme auf die „Kapazität“ ist die (genehmigte) Kapazität und nicht die tatsächliche Inputmenge zugrunde zu legen.

Zerkleinern und Absieben von Grüngut ist keine 'Behandlung' im Sinne der Bioabfallverordnung.

Prozessüberwachung: Kontinuierliche Temperaturmessungen und Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die hygienisierende Behandlung. Kompostierung: mindestens 55 °C über 2 Wochen, oder 60 °C über 6 Tage, oder 65 °C über 3 Tage (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 BioAbfV).

Prüfung der abgabefertigen Dünger: Hygienische Untersuchungen auf Salmonellen, keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 BioAbfV, sowie Untersuchungen auf Schwermetalle, pH-Wert, Salzgehalt, organische Substanz, Trockenmasse, Fremdstoffe und Steine nach § 4 Abs. 5 BioAbfV.

Bodenuntersuchungen

Bei der Erstaufbringung von Grüngut auf landwirtschaftlichen Flächen sind Bodenuntersuchungen auf Schwermetalle durchzuführen und die Ergebnisse der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 9 Abs. 2 BioAbfV). Bereits vorliegende Untersuchungen (etwa nach der Klärschlammverordnung) können anerkannt werden.

Der Bewirtschafter von Flächen (oder ein beauftragter Dritter) hat der zuständigen Behörde nach der ersten Aufbringung die Aufbringungsfläche anzugeben. Die Behörde teilt der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde diese Flächen mit. Soweit eine Aufbringung seit dem 01.10.1998 bereits erfolgt ist und die entsprechende Fläche der zuständigen Behörde angegeben wurde, müssen weitere Aufbringungen nicht mehr angegeben werden (§ 9 Abs. 1 BioAbfV).

Im Fall der freiwilligen Gütesicherung kann die zuständige Behörde den Behandler von Grüngut von dieser Bodenuntersuchung befreien. Voraussetzung ist, dass eine Befreiung vom Lieferscheinver-

fahren nach § 11 Abs. 3 vorliegt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BioAbfV).

Nachweispflichten, Lieferschein und Flächenmeldung

Bei der Verwertung von Grüngut auf landwirtschaftlichen Flächen gelten mit Inkrafttreten der Bioabfallverordnung ab dem 1. Mai 2012 auch die Nachweispflichten nach § 11 Abs. 1 BioAbfV (Chargennummern und Rückverfolgbarkeit der Grünabfälle).

Ferner ist nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 bei jeder Aufbringung das Lieferscheinverfahren nach § 11 Abs. 2 BioAbfV durchzuführen. Der mit der Novelle 2012 geänderte neue Lieferscheinvordruck (Anlage 4 BioAbfV) gilt ab dem 1. August 2012.

Jeder Lieferschein ist der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde sowie der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde nach der Abgabe unverzüglich zu übersenden (§ 11 Abs. 2a Satz 1 BioAbfV).

Der Bewirtschafter der Fläche hat im o.g. Lieferschein die Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flur, Flurstücknummer oder Schlagbezeichnung, die Größe in Hektar sowie bei der Erstaufbringung die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 einzutragen und der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde sowie der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde eine Kopie des vollständigen Lieferscheins unverzüglich zu übersenden (§ 11 Abs. 2a Satz 2 BioAbfV).

Im Fall der freiwilligen Gütesicherung kann die zuständige Behörde den Grüngutverwerter vom Lieferscheinverfahren befreien. Anstelle des Lieferscheinverfahrens gelten dann nur noch die Kennzeichnungspflichten nach § 11 Abs. 3a Satz 1 und die Berichtspflichten nach § 11 Abs. 3a Satz 2 BioAbfV.

Änderungen für bestehende Anlagen

Für bestehende Grüngut-Kompostierungsanlagen bedeutet die Behandlungspflicht, dass eine Prozessprüfung nach § 3 abs. 4 Nr. 1 BioAbfV durchgeführt werden muss.

Weiter gelten die Anforderungen der Prozessüberwachung (Temperaturmessungen und Dokumentation) nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 BioAbfV.

Für Biogasanlagen gilt das Vorgenannte gleichermaßen (etwa im Fall des Einsatzes von Landschaftspflegeabfällen in NawaRo-Biogasanlagen). Erfolgt die hygienisierende Behandlung über eine Pasteurisierung, ist anstelle der Prozessprüfung eine technische Abnahme der Pasteurisierungseinrichtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen.

Kompostierungsanlagen, die der RAL-Gütesicherung unterliegen, können anstelle der aufwändigen Prozessprüfung auf bestehende Konformitätsprüfungen der Gütesicherung zurückgreifen.

Änderungen für die Verwertung von unbehandeltem Grüngut (Grünhäcksel)

Das Aufbringen von unbehandeltem Grüngut (Grünhäcksel) auf Flächen im Geltungsbereich der Bioabfallverordnung entspricht mit dem Inkrafttreten der Novelle nicht mehr den geltenden Rechtsbestimmungen, bzw. nur noch dann, wenn seitens der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 BioAbfV eine Freistellung von der Behandlungspflicht vorliegt.

Zur Erfüllung von Anforderungen bezüglich der Hygiene (Behandlung) und den Untersuchungspflichten (Hygiene, Schadstoffe, u.a.) hat der Ordnungsgeber wie bereits gesagt Übergangszeiträume bestimmt, bis wann die Anforderungen erfüllt sein müssen.

Von den Änderungen betroffen sind v.a. Grüngutaufbereitungen, bei denen etwa durch Abtrennung holziger Bestandteile Brennstoffe erzeugt werden und das verbleibende Grüngut, (i.d.R. 50 bis 80 % der Menge) unbehandelt auf Flächen gelagert und ausgebracht wird.

Unabhängig von möglichen Freistellungen von Behandlungs- und Untersuchungspflichten gelten für unbehandeltes Grüngut weiterhin Nachweispflichten nach § 11 Abs. 2 BioAbfV (Lieferscheinverfahren), sowie Bodenuntersuchungen bei

der Erstaufbringung nach § 3 Abs. 2 BioAbfV.

Freistellung von der Behandlungspflicht eng gefasst

Die zuständige Behörde kann nach § 10 Abs. 2 BioAbfV unter bestimmten Voraussetzungen für Grüngut Freistellungen von den Behandlungspflichten erteilen.

Freistellungen sind nicht der Regelfall, sondern die Ausnahme, von der die zuständige Behörde (im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde) im Einzelfall Gebrauch machen kann. Ein Anspruch gegenüber der Behörde auf Befreiung besteht nicht.

Allgemeine Voraussetzungen: Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 BioAbfV kann die zuständige Behörde im Rahmen der

- regionalen Verwertung
- im Einzelfall für
- unvermischte, homogen zusammengesetzte

Bioabfälle Freistellungen von den Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten zulassen.

„Regionale Verwertung“ bedeutet, dass die Bioabfälle (hier Grüngut) in der Region verwertet werden sollen, in der sie auch angefallen sind. Eine Beschränkung oder Orientierung durch Verwaltungsgrenzen wird bewusst nicht genannt. Es bleibt daher sowohl eine weite, als auch eine enge Auslegung möglich.

„Im Einzelfall“ bedeutet, dass der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden soll, vorher zu prüfen, ob eine Freistellung des Bioabfalls von den Behandlungen (und/oder Untersuchungen) gerechtfertigt ist, etwa im Hinblick auf die Anforderungen an die Hygiene sowie an die Grenzwerte, was im Einzelnen v.a. eine Zuordenbarkeit zu einer spezifischen Abfallart und Herkunft bedingt. Eine extensive Freistellung von ganzen Gruppen von Bioabfällen oder mit großräumigem Bezug ist dabei nicht mit „im Einzelfall“ vereinbar. Im Fall von Grünabfällen kann der Bezug des Einzelfalls z.B. auf die

(kommunal oder privat betriebene) Sammelstelle hergestellt werden.

„Unvermischt und homogen zusammengesetzt“ bedeutet, dass es sich um Stoffe handeln muss, die in Spalte 2 des Anhangs 1 Nr. 1 BioAbfV genannt werden. Im Fall von Sammelplätzen für Grünabfall können biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, Kinderspielplätzen, Friedhöfen sowie Garten- und Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle zusammengefasst werden. Dabei handelt es sich sämtlich um „Baum-, Strauch- und Grünschnitt“, mithin um stoffidentische Bioabfälle, für die Begrifflichkeit „unvermischt und homogen zusammengesetzt“ zutrifft.

Nicht zu diesen stoffidentischen Bioabfällen gehören die im Anhang 1 Nr. 1 (20 02 01) Spalte 2 ebenfalls aufgeführten Gehölzrodungsrückstände, pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung und pflanzliche Bestandteile des Treibseils.

Bewertung einzelner Grünabfälle: Soweit die o.g. allgemeinen Voraussetzungen zutreffen, ist die Geeignetheit von Bioabfällen (hier von Baum, Strauch- und Grünschnittabfällen) nach Art, Beschaffenheit und Herkunft für eine Freistellung von den Behandlungspflichten zu prüfen. In den Hinweisen zum Vollzug wird empfohlen,

die Eignung spezifischer Grünabfälle gemäß Tabelle 1 zu beurteilen.

Begründungen zur Einstufung sind in den Hinweisen ausführlich erläutert.

Grüngut-Sammelplätze: Für die Verwertung von Grüngut, das von den Behandlungspflichten nach § 10 Abs. 2 freigestellt worden ist, gilt weiterhin die gesetzliche Maßgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung. Freistellungen von der Behandlung sollen daher nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass z.B. auf dem Grüngut-Sammelplatz eine Kontrolle und Dokumentation der angenommenen und der abgegebenen Grünabfälle gegeben ist (§ 10, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3).

Aus diesen Aufzeichnungen wird erkennbar, ob ausschließlich Stoffe angenommen wurden, die sich für eine Anwendung auch ohne Behandlung eignen. Dies geht in der Regel nur mit einer entsprechenden Personalbesetzung und Öffnungszeiten. Nicht zugelassene und ungeeignete Grünabfälle müssen aussortiert werden.

Weiter sind unkontrollierte Ablagerungen zu vermeiden mit der Folge, dass das Gelände nicht frei zugänglich sein darf (z.B. Einzäunung). Im Rahmen der Freistellungszulassung sollen dem Zulassungsadressat (hier Sammelplatz- bzw. Häckselplatzbetreiber) entsprechende Maßnahmen als Auflagen oder Nebenbestimmungen aufgegeben werden.

Dokumentation: Eine Befreiung von Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 11 BioAbfV Abs.1 ist nicht möglich. Dies ist vom Gesetzgeber bewusst so geregelt, um die Rückverfolgbarkeit der Bioabfälle bis zur Bezugsquelle sicher zu stellen.

Sofern auf einer Grünabfall-Sammelstelle bzw.

Tabelle 1: Eignung spezifischer Grünabfälle für eine Freistellung von Behandlungspflichten nach § 10 Abs. 2 BioAbfV

Geeignete Grünabfälle	Nach genauer Überprüfung geeignete Grünabfälle	Nicht geeignete Grünabfälle
Schnittgut mehrjähriger, ausdauernder Gehölzpflanzen (Bäume und Sträucher), Rasenschnitt von Sportplätzen.	Rasen- und Blumenschnitt aus kommunalen Gärten und Parks sowie von Friedhöfen, Rasen- und Blumenschnitt aus Haus- und Kleingärten (keine Gemüseabfälle), Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern wenig befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün).	Pflanzenabfälle mit Anhaftungen von Erde, Mähgut, krautiger Grünschnitt, Staudenschnitt, Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern stark befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten sowie Laub aus Straßenreinigung, Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kohlstrünke, Kartoffelkraut), invasive Neophyten, z.B. Beifuß-Ambrosia, Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau), Pflanzen mit toxischen Inhaltsstoffen (Giftpflanzen), z.B. Jakobskreuzkraut.

auf einem Häckselplatz Grüngut angenommen, zerkleinert und zur Aufbringung abgegeben wird und mithin die Grünabfälle teilweise oder insgesamt von den Behandlungen (und ggf. von den Untersuchungen) nach § 10 Absatz 2 freigestellt worden sind, gelten für den Sammelplatz-/Häckselplatz-Betreiber die Dokumentations- und Nachweispflichten nach Satz § 11 Absatz 1 Satz 1 BioAbfV (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BioabfV). Auch dies kann in den Nebenbestimmungen verdeutlicht werden.

Zur Frage einer möglichen Befreiung vom Lieferscheinverfahren für Grünabfälle, die nach § 10 Abs. 1 oder 2 von Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt sind (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 4 BioAbfV), wird festgestellt, dass eine sach- bzw. bioabfallbezogene Befreiung (zugunsten vereinfachter Nachweispflichten nach § 11 Abs. 3a) nicht möglich ist. Es ist nur eine personengebundene Befreiung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 möglich.

Das Lieferscheinverfahren nach § 11 Abs. 2 BioAbfV ist somit auch im Fall einer Befreiung der Grünabfälle von Behandlungspflichten (und/oder Untersuchungspflichten) verbindlich. Eine Befreiung zugunsten der vereinfachten Berichts- und Kennzeichnungspflicht (§ 11 Abs. 3) ist möglich, wenn der Betreiber des Grüngut-Sammel- bzw. Häckselplatzes Mitglied einer Gütegemeinschaft ist, die den Standards der Bundesgütegemeinschaft Kompost entspricht und der Grünabfall der Qualitätssicherung dieser Gütegemeinschaft unterliegt.

Befreiungen von Pflichten der BioAbfV im Falle der Gütesicherung

Im Fall der freiwilligen Gütesicherung kann die zuständige Behörde Bioabfallbehandler (auch Behandler von Grüngut) von folgenden Pflichten der Verordnung befreien:

- Befreiung von der Vorlage von Hygieneuntersuchungen nach § 3 Absatz 4 und 8 BioAbfV bei der zuständigen Behörde.
- Befreiung von der Vorlage von Untersu-

chungsergebnissen nach § 4 Absatz 5 und 9 BioAbfV bei der zuständigen Behörde.

- Befreiung vom Lieferscheinverfahren nach § 11 Abs. 2 BioAbfV. Anstelle des Lieferscheinverfahrens gelten für den Grüngutverwerter nur noch bestimmte Kennzeichnungspflichten (§ 11 Abs. 3a Satz 1) und Berichtspflichten (§ 11 Abs. 3a Satz 2).
- Wegfall der Flächenmeldung für jede Aufbringung an die zuständigen Behörden durch den Bewirtschafter. Stattdessen Dokumentation beim Bewirtschafter selbst und Vorlage nur auf Verlangen der Behörde (§ 11 Abs. 3a Satz 6).
- Wegfall von Bodenuntersuchungen bei der Erstaufbringung nach § 9 Abs. 2 Satz 2. Die Meldung einer ersten Aufbringung (seit 1998) durch den Bewirtschafter nach § 9 Abs. 1 entfällt nicht.

Die Prüfdokumente der Gütesicherung bieten dem Bioabfallbehandler eine hohe Rechtssicherheit.

Zuständige Behörden

Die für die Bioabfallverordnung zuständigen Behörden sind auch für die Grüngutverwertung zuständig. Die entsprechenden Behörden sind i.d.R. in landesrechtlichen Zuständigkeitsverordnungen bestimmt.

Mit der Novelle der Bioabfallverordnung sind sowohl einige neue, als auch geänderte Zuständigkeiten geschaffen worden. Die Zuständigkeitsverordnungen wurden von den Ländern entsprechend überarbeitet.

Bestehende Leistungsverträge

Die neuen Vorschriften zu den Behandlungs- und Untersuchungspflichten werfen im Hinblick auf bestehende Leistungsverträge die Frage auf, wer die damit ggf. verbundenen Mehraufwendungen zu tragen hat.

Bei geschlossenen Verträgen hängt die Antwort von der jeweiligen konkreten Vertragsformulierung ab. In der Regel wird allgemein eine Grüngutverwertung ausge-

schrieben sein. Wenn hier nicht konkret die unbehandelte Verwertung vereinbart wurde, wird die Verwertung durch die Änderungen der BioAbfV nicht unmöglich gemacht, u.U. aber aufwändiger.

Im Regelfall liegt das Leistungs- und Erfüllungsrisiko beim Auftragnehmer. Es fällt in seinen Risikobereich, wenn bei einem unverändert bleibenden Leistungsgegenstand seine Lieferkosten aufgrund veränderter gesetzlicher oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen steigen, so dass er seine Vertragsleistung mit einem erhöhten Kostenaufwand erbringen muss.

Der Auftraggeberbürde dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis auf, wenn er für derartige Steigerungen der Verwertungs- und Beseitigungskosten eine Entgeltanpassung ausschließt, so die aktuelle Rechtsprechung [1, 2].

Ausschreibung der Grüngutverwertung

Die mit Inkrafttreten der Novelle am 01.05.2012 einhergehenden Änderungen der Vorgaben für die Grüngutverwertung betreffen auch Stellen, die im Bereich der Grüngutverwertung Dienstleistungen beschreiben.

Für öffentliche Auftraggeber hat die Bundesgütegemeinschaft Kompost Formulierungen von Ausschreibungstextmustern bzw. Muster-Textbausteinen zur ordnungsgemäßen Grüngutverwertung in Auftrag gegeben und stellt diese mit erläuternden abfallrechtlichen und vergaberrechtlichen Grundlagen, sowie Beispielen aus der Verwertungspraxis zur Verfügung [3].

Die Schrift „Ausschreibung der Grüngutverwertung“ kann bei der Bundesgütegemeinschaft Kompost bestellt oder von der Website der Gütegemeinschaft heruntergeladen werden. Die Schrift berücksichtigt die mit der Novelle der Bioabfallverordnung gegebenen Änderungen.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwertung liegt beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Sie gilt so lange, bis die Verwertung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn Dritte mit Verwer-

tungsdienstleistungen beauftragt werden. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Zuverlässigkeit liegt beim Auftraggeber, nicht bei einer Behörde, denn die Drittbeauftragung bedarf keiner behördlichen Mitwirkung.

Weiterhin muss sich der Auftraggeber vergewissern, dass der Beauftragte zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung tatsächlich imstande und rechtlich befugt ist [4].

Auch nach Auswahl eines zuverlässigen Dritten bleibt die Verantwortung des Auftraggebers für die Erfüllung der Verwertungspflichten unberührt. Dies gilt auch für die Verwertung von Grüngut.

Ebenfalls bestehen nach einer Besitzübertragung der Abfälle und nach Vermischung mit gleichartigen Abfällen anderer Abfallbesitzer die Pflichten des Abfallerzeugers bis zur vollständigen Verwertung oder Beseitigung seiner Abfälle fort [5].

Fazit

Für die Verwertung von Grüngut auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden gelten mit Inkrafttreten der Novelle der Bioabfallverordnung 2012 neue Rahmenbedingungen.

Die bisherige generelle Freistellung von Behandlungs- und Untersuchungspflichten nach § 10 Abs. 1 BioAbfV wurde für Grüngut wie Garten- und Parkabfälle, Friedhofsabfälle, Abfälle von Sportanlagen und Kinderspielplätzen, Landschaftspflegeabfälle u.a. vom Ordnungsgeber zurückgenommen.

Die genannten Pflichten gelten künftig auch für Grüngut. Hintergrund sind Anforderungen an die hygienische Unbedenklichkeit und die Minimierung von Risiken, wie sie etwa mit der Verteilung unbehandelter Grünabfälle auf Flächen verbunden sein können, von denen sie nicht stammen.

Die Aufbringung von unbehandeltem Grüngut (Grünhäcksel) ist nur noch im Ausnahmefall mit Zustimmung der zu-

ständigen Behörde möglich. Pauschale Freistellungen mit dem Verweis, dass das jeweilige Grüngut bislang nicht behandelt werden musste, sind nicht möglich.

Bei der Verwertung von Grüngut (z.B. Rasenschnitt) in NawaRo-Biogasanlagen kann eine hygienische Unbedenklichkeit der Gärrückstände eher angenommen werden, als bei der unbehandelten Aufbringung auf Flächen. Zwar ist die mesophile Vergärung keine Behandlung im Sinne der Verordnung. Untersuchungsergebnisse haben aber gezeigt, dass bei der mesophilen Vergärung etliche Erreger abgetötet oder deutlich reduziert werden [6].

Grüngutverwerter haben nach bestimmten Übergangszeiträumen die Behandlungs-, Untersuchungs- und Nachweispflichten der Verordnung zu erfüllen.

Nachforderungen beauftragter Dritter an ihre Auftraggeber bezüglich höherer Aufwendungen, die sich aufgrund der neuen Vorschriften ergeben, sind in der Regel nicht durchzusetzen, da das Leistungs- und Erfüllungsrisiko beim Auftragnehmer liegt.

Für die Ausschreibung von Leistungen der Grüngutverwertung verantwortliche öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger müssen bei der Vergabe die Änderungen der Bioabfallverordnung berücksichtigen.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost hat für Ausschreibungen dazu Muster-Textbausteine in Auftrag gegeben und stellt diese mit erläuternden abfallrechtlichen und vergaberechtlichen Grundlagen, sowie Beispielen aus der Verwertungspraxis zur Verfügung [3].

Verweise

[1] OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.07.2003 Verg. 26/03, u. a. besprochen in Figgen, M., Hattig, O. ARCON Rechtsanwälte: Ausschreibung von Entsorgungsleistungen - eine echte Alternative für 2005.

[2] Umweltpraxis 10/2003 S. 46-48; Byok, J., Ott, T.: Aktuelle Rechtsfragen zu der Auftragsvergabe in der Entsorgungswirtschaft. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Vergabekammern aus dem Jahr 2003. NVwZ 24 (2005) S. 763-770).

[3] „Ausschreibung der Grüngutverwertung unter Berücksichtigung der Bioabfallverordnung 2012 - mit Muster-Textbausteinen“. Hrsg.: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., 2012. Bezug: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK), Von-der-Wettern Straße 25, 51149 Köln.

[4] BGH 2 StR 630/93 - Urteil vom 02.03.1994

[5] BVerwG, 28.06.2007 - 7 C 5.07 RN 20

[6] Untersuchungen zum phytosanitären Risiko bei der anaerobe Vergärung von pflanzlichen Biomassen in Biogasanlagen. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL), Bartningstraße 49, 64289 Darmstadt (Bezug: KTBL, Schutzgebühr 10 €).

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.

Bearbeitung

Dr. Bertram Kehres (v.i.S.d.P.)

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven

Tel.: 02203/35837-0
Fax: 02203/35837-12

Email: info@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe

2. überarbeitete Auflage
03.03.2014